

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Grundbegriffe

Die allgemeine Wehrpflicht

Unsere Bundesverfassung enthält keine abschließende Begriffsbeschreibung der **allgemeinen Wehrpflicht**; die Verfassung beschränkt sich darauf, in Art. 18 Abs. 1 zu erklären, daß **jeder Schweizer wehrpflichtig ist**. Dieser Formulierung kann lediglich entnommen werden, daß sich die Wehrpflicht beschränkt auf alle männlichen Schweizerbürger – womit Frauen und Ausländer ausscheiden. Ueber alle andern Kriterien der allgemeinen Wehrpflicht gibt die Verfassung keine Auskunft. Sie läßt die Frage offen, worin die Allgemeinheit der Wehrpflicht besteht, insbesondere sagt sie nicht, welches die Tauglichkeitsbedingungen für die Wehrpflichtenerfüllung sind, wann die Erfüllung beginnt und wann sie zu Ende geht, welches die äußeren Umstände sind, unter denen sie zu erbringen ist, insbesondere, ob sie nur im Krieg oder schon im Frieden gefordert wird. Und schließlich unterläßt es die Verfassung, zu sagen, worin die Wehrpflicht selbst bestehen soll. Es ist deshalb die Aufgabe der **Bundesgesetzgebung**, die allgemeine Wehrpflicht gesetzlich zu umschreiben und Inhalt, Umfang und Bedeutung dieser bedeutsamen Bürgerpflicht festzulegen. Darüber hinaus muß es Sache der **Verfassungsinterpretation** sein, den Sinn und die Bedeutung des Verfassungsgrundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht abzuklären.

Das **Bundesgesetz über die Militärorganisation** (MO) umschreibt in seinen ersten Artikeln die Wehrpflicht, indem es vorerst den Verfassungsgrundsatz wiederholt und dann dessen altersmäßige Begrenzung festlegt. Wichtig ist Art. 1 Abs. 2, welcher bestimmt, daß die Wehrpflicht zu erfüllen ist durch **persönliche Dienstleistung** (Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Diese Umschreibung wird ergänzt durch Art. 2 der MO, wonach derjenige Wehrpflichtige, der seine Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, den **Militärpflichtersatz** zu bezahlen hat.

Mit dieser durch die Gesetzesnovelle vom 1.4.1949 in die MO eingefügten Neuformulierung ist eine eindeutige gesetzliche Ordnung getroffen worden. Die grundlegende Pflicht ist die **Wehrpflicht**; sie ist **primär** durch die persönliche Leistung von Militärdienst in einer der drei Heeresklassen der Armee oder im Hilfsdienst zu erfüllen; nur **subsidiär**, d. h. wenn die persönliche Dienstleistung wegen Dienstuntauglichkeit oder aus einem andern Grund nicht erbracht werden kann, tritt an diese Stelle die Ersatzpflicht. Diese ist im übrigen nicht eine Steuer, sondern eine sog. Ersatzabgabe; dies wurde im neuen Bundesgesetz vom 12.6.1959 über den Militärpflichtersatz auch terminologisch richtiggestellt. Diese Leistung ist ein Ausfluß der Militärhoheit, nicht der Steuerhoheit des Staates und wird deshalb nicht als eine Geldschuld, sondern als eine persönliche Pflicht behandelt: seine schuldhaftige Nichtbezahlung wird bestraft mit Haft, und sie wird zurückerstattet, wenn die betreffende Dienstleistung später nachgeholt wird.

Die angeführten Bestimmungen der MO zeigen deutlich, daß unser militärisches Grundgesetz die Wehrpflicht als **Pflicht zur Dienstleistung in der Armee, also als Militärdienst** versteht. Diese Lösung er-

gibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus dem ganzen Sinn und der historischen Entwicklung des Wehrpflichtartikels der Verfassung heraus. Die Verfassungsinterpretation führt eindeutig zum Schluß, daß als Wehrpflicht im Sinn des Art. 18 der Bundesverfassung nur als **persönliche Dienstleistung im Heer** oder subsidiär als Erfüllung der von der Gesetzgebung vorgesehenen Ersatzleistung zu verstehen ist. Diese Auffassung entspricht auch der konstanten Praxis des Bundesgerichts und den in unserer staatsrechtlichen Literatur stets vertretenen Lehren. Die Erkenntnis ist bei uns unbestritten, daß unsere Armee in ganz betonter Weise ein Volksheer ist, das auf der Mitarbeit jedes wehrfähigen Bürgers beruht. Zu allen Zeiten lag die Kraft der schweizerischen Wehrbereitschaft in der Allgemeingültigkeit des Wehrpflichtgedankens, aus dem das persönliche Beteiligtsein und die Mitverantwortung jedes Bürgers, und damit die Einheit von Bürger und Soldat erwächst. Die allgemeine Wehrpflicht, die jeden waffenfähigen Bürger zum Dienst in der Armee verpflichtet, und die Miliz, welche die Form bestimmt, in welcher die Wehrpflicht verwirklicht wird, sind die tragenden Säulen der schweizerischen Wehrhaftigkeit. Von der Miliz sei das nächste Mal die Rede. K.

DU hast das Wort

Habe ich mich richtig verhalten?

Gewissensbisse eines jungen Korporals

In Nr. 2 vom 30.9.63 schreibt Kpl. ZV: «Fünf Minuten nach Zimmerverlesen stieß ich auf einen Soldaten, der gerade im Begriffe war, das Kantonement heimlich zu verlassen. Ich stellte ihn und befahl ihm, sofort ins Kantonement zurückzukehren. Alles weitere werde er morgen vernehmen.»

Wir haben den Lesern den Schluß der Geschichte vorenthalten, immerhin aber verraten, daß Kpl. ZV nach der Erledigung der Angelegenheit von Gewissensbissen geplagt worden ist.

Wm. Zo. (Nr. 4/63) hätte den Wehrmann sofort in Arrest abführen lassen. Für ihn ist er ein disziplinloser Kerl, dem ein für alle Male ein Denkkzettel gehört.

Füs. Wi. hätte den Soldaten einfach ins Kantonement zurückgeschickt und damit den Fall als erledigt betrachtet.

Adj. Uof. Trachsel (Nr. 7/63) läßt keine der beiden Lösungen gelten, da einer (Wm. Zo.) seine Kompetenzen überschreite, der andere (Füs. Wi.) Vorschub zu Verstößen gegen das DR (Art. 41–55 und 137) leiste. Er hätte den Soldaten nicht nur ins Kantonement zurückbefohlen, sondern den Vorfall bei nächster Gelegenheit dem Kp.Kdt. gemeldet. Erst wenn der Schuldige diesem Befehl nicht nachkomme, sei er berechtigt, im Sinne von Wm. Zo. ihn in Arrest abzuführen.

Kpl. ZV hat – um die Geschichte fertig zu erzählen – zum Ausspruch «alles weitere werde er morgen vernehmen» in erster Linie gegriffen, um sich in seiner Unsicherheit Zeit zu verschaffen. Als er anderntags aber das Gefühl hatte, daß niemand etwas von disziplinwidrigen Verhalten des Wehrmannes erfahren habe, ließ er die Angelegenheit einfach auf sich beruhen. Erst einige Tage später mußte er erfahren, daß das Vorkommnis

in der Mannschaft «durchgesickert» war, was ihm nun auf sein Gewissen drückte. Die Ueberlegungen von Adj. Uof. Trachsel sind richtig. Ein Vorgesetzter muß seine Kompetenzen genau kennen und sich hüten, sie zu überschreiten. Andererseits wäre es Kpl. ZV's Pflicht gewesen, den Vorfall zu melden. Falls berechtigt, hätte er immer noch durch das Hervorheben der guten Seiten des betreffenden Wehrmannes ein gutes Wort bei seinem Vorgesetzten einlegen können. Auch im Militärdienst darf nicht alles stur über einen Leist geschlagen werden, so daß der Schuldige eventuell mit einem Verweis davongekommen wäre. Fa.

Landesaussstellung 1964

Verzeichnis der militärischen Anlässe

Neben der ständigen Ausstellung «Die wehrhafte Schweiz», Sinnbild unserer totalen Landesverteidigung, sehen die Armee und einige militärischen Verbände im Rahmen der Ausstellung folgende Anlässe vor:

1. Die **Delegiertenversammlung des Schweizerischen FHD-Verbandes und die DV des Schweizerischen Verbandes der Militärfahrerinnen** am 2. und 3. Mai in Lausanne.
2. Die **Tage der Armee**, welche am 11. und 12. Mai in Lausanne stattfinden und folgendes umfassen:
 - ein Defilee der Fahnen und Standarten der Armee, eingerahmt durch kombattante Truppen zu Fuß und zu Pferd (ca. 2500 Mann); anschließend eine Feier im Stade de Vidy, in deren Verlauf der Chef des EMD eine Ansprache halten wird;
 - ein Wettkampf kantonaler Delegationen, bestehend aus Stellungspflichtigen, die sich in den Turnprüfungen der Aushebung messen werden;
 - Kundgebungen zum Gedächtnis an die Mobilmachungen 1914–18 (50. Jahrestag) und 1939–1945 (25. Jahrestag).
3. Die **Sommer-Armeemeisterschaften**, die am 22. und 23. August stattfinden und an denen an die 1000 Mann teilnehmen werden.
4. Die **Wehrvorführungen**, die am 5. und 9. September in Bière stattfinden, und in deren Programm eine kombinierte Scharfschießübung (Panzer, Artillerie, Flieger) und die Vorführung von Kampfmitteln vorgesehen ist.
5. Der Schlußanlaß des Patrouillenlaufes, welcher im Rahmen der **Hundertjahrfeier des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes** am 6. September 1964 durchgeführt wird.
6. Der Schlußrapport und die Ranoverkündigung der **«Gesamtschweizerischen Uebung 1964»** (GEU 64) des Eidgenössischen Verbandes der Uebermittlungstruppen (EUV) am 27. September in Lausanne.
7. Der **Nachtorientierungslauf** der Schweizerischen Offiziersgesellschaft am 17. und 18. Oktober mit zirka 800 Teilnehmern.

Vor jedem Anlaß wird die Öffentlichkeit über das jeweilige genaue Programm orientiert werden. Dies wird besonders der Fall sein für die Tage der Armee und die Wehrvorführungen.